



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Wasser
3003 Bern

Zug, 17. März 2015 hs

Anhörung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bund plant eine Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) in den Bereichen Finanzierung eines zielorientierten Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen, Grundwasserschutzzonen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern, Gewässerraum sowie weitere Anpassungen. Sie haben mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 den Regierungsrat des Kantons Zug zur Vernehmlassung eingeladen. Gerne nehmen wir nachfolgend dazu Stellung mit folgenden Anträgen:

1. Auf die Streichung von Art. 7 Abs. 2 lit. c GschV sei zu verzichten.
2. Art. 30 GSchV sei wie folgt zu ändern und mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen:
 - Abs. 2: Die Kantone stellen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den betroffenen Nachbarkantonen die ID 130 bis 132 und ID 141 sowie jährlich deren Aktualisierungen in elektronischer Form zu. Das BAFU erstellt daraus eine schweizweite Gewässerschutzkarte.
 - Abs. 4 neu: Die Kantone stimmen die Gewässerschutzkarten entlang der Kantonsgrenzen gegenseitig ab.
3. Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis} GSchV sei wie folgt umzuformulieren:
a^{bis} sehr klein oder nicht in einem kantonalen Verzeichnis der öffentlichen oberirdischen Gewässer enthalten ist;
4. Art. 41c Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen:
Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 Buchstaben a – c, e und g – i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1982 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand bis zur Amortisation der nachweislich getätigten Investitionen und maximal während 15 Jahren in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.
5. Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV sei zu streichen.
6. Art. 45 Abs. 5 GSchV sei wie folgt zu formulieren:
Das UVEK ändert die Listen der Parameter und der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 5 und Ziff. 22 Abs. 2 sowie Anhang 2 Ziff. 13 mit

Parametern und ergänzt die numerischen Anforderungen, wenn nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer nicht ausgeschlossen werden können.

7. Art. 51b Bst. a GSchV sei wie folgt zu ändern:
Die Kantone melden dem BAFU jährlich bis 31. August für jede zentrale Abwasserreinigungsanlage auf ihrem Gebiet die Anzahl der am 1. Januar des laufenden Kalenderjahrs an die Anlagen angeschlossenen Einwohner.
8. Art. 51c Abs. 1 GSchV sei wie folgt zu ändern:
Das BAFU stellt den Abgabepflichtigen die Abgabe für das laufende Kalenderjahr in zwei Raten in Rechnung, zahlbar bis 30. Juni und 31. Dezember des Kalenderjahrs. Es erlässt ...
9. Es sei ein neuer Art. 51c Abs. 4 GSchV aufzunehmen, wonach diejenigen Inhaber von Anlagen von der Abgabe vollständig befreit werden, welche ihre Schlussabrechnung bis 30. September des Kalenderjahrs eingereicht haben. Bei verspäteter Einreichung erfolgt lediglich eine anteilmässige Befreiung.
10. Es sei sicherzustellen, dass die zum Vollzug von Art. 52a Abs. 3 und Abs. 4 GSchV im erläuternden Bericht in Aussicht gestellten Vollzugshilfen des BAFU baldmöglichst und spätestens mit Inkrafttreten der Ordnungsänderung vorliegen.
11. Es sei ein neuer Art. 52a Abs. 5 GSchV aufzunehmen, wonach die Kosten der Kanalisationen bei Abwasserreinigungsanlagen, welche keine Elimination von Spurenstoffen betreiben, nur zu 50 % als Grundlage für die Ermittlung der Abgeltung berücksichtigt werden dürfen.
12. Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Organische Stoffe GSchV sei wie folgt zu ergänzen:
Das Departement legt in einer Verordnung fest, anhand welcher Substanzen der Reinigungseffekt gemessen wird. Aufgenommen werden Stoffe, deren Einsatz nicht eingeschränkt werden kann, die vorwiegend über häusliche Abwasser eingetragen werden und die gleichmässig anfallen.
13. Anhang 3.1 Ziff. 41 Abs. 1 GSchV solle unverändert bleiben und die Dauer der Probenahme solle in einer departementalen Verordnung festgelegt werden.
14. Anhang 3.1 Ziff. 41 Abs. 2 GSchV sei wie folgt zu ändern:
Die Anzahl der jährlichen Probenahmen richtet sich nach der Anlagegrösse und nach der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach Anhang 3.1 Ziff. 2. Das Departement präzisiert die Vorgaben an die empfohlenen Häufigkeiten der Probenahmen in einer Verordnung. Die kantonale Behörde legt die Mindestzahl der zu untersuchenden Proben im Einzelfall fest.
15. Anhang 4 Ziff. 121 GSchV: Bezeichnung der besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche sowie Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen, Allgemeines:
In den Erläuterungen, respektive in einer Vollzugshilfe, sei ein pragmatischer Umgang mit kleinen Fassungen anzustreben.
16. Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV: Massnahmen zum Schutz der Gewässer (Ziff. 2), Grundwasserschutzzonen, Weitere Schutzzonen, Zone S3:
Die bisherige Formulierung solle unverändert bleiben.
17. Anhang 4 Ziff. 221^{bis} Abs. 1 Bst. c GSchV: Massnahmen zum Schutz der Gewässer, Grundwasserschutzzonen, Zone S_m (Versickerung von Abwasser):
Der Zusatz «und von verschmutztem kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen unter Einhaltung der Anforderungen von Art. 8 Abs. 2» sei zu streichen.

18. Erläuternder Bericht, Tabelle 1: Substanzen zur Messung des Reinigungseffekts:
Auf die Messung des Stoffs Mecoprop sei zu verzichten.
Begründung siehe Downloads.

Begründung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Zug begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Revision der GSchV. Sie konkretisiert die Vorgaben der Teilrevision vom 21. März 2014 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20).

Mit dem gezielten Ausbau von Abwasserreinigungsanlagen wird u.a. ein wichtiger Beitrag zur Reduktion der Mikroverunreinigungen in unseren Gewässern geleistet. Der vorliegende Finanzierungsvorschlag ist mit der neu geschaffenen gesetzlichen Grundlage im GSchG für eine Spezialfinanzierung eine zweckmässige Lösung, die dem Verursacherprinzip Rechnung trägt. Wir begrüssen daher diesen Teil der Vorlage in der vorliegenden Form. Wir wünschen uns, dass die in der Verordnung und im erläuternden Bericht in Aussicht gestellten Vollzugshilfen möglichst frühzeitig vorliegen, damit im Vollzug in wichtigen Fragen bald Klarheit herrscht.

Die ergänzten Anforderungen an die Wasserqualität und die Absicht, numerische Werte für problematische Stoffe festzulegen, begrüssen wir ebenfalls. Die konsequente Abstützung auf ökotoxikologische Kriterien ist sinnvoll. Die Streichung des Vorbehalts bezüglich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten ergibt sich bereits aus dem GSchG. Aspekte der Vorsorge und der Vermeidbarkeit sind bei der Festlegung von Anforderungen jedoch stets in die Überlegungen einzubeziehen. Einerseits orientieren sich toxikologische Beurteilungen am jeweiligen Stand des Wissens und sind aufgrund neuer Erkenntnisse einem Wandel unterworfen. Andererseits sind die Auswirkungen von Stoffgemischen auf Mensch und Umwelt wissenschaftlich noch nicht ausreichend erforscht. Die Forderung der Gewässerschutzfachstellen der Kantone, die Höchstwerte auf Verordnungsstufe schnell und konsequent festzulegen, unterstützen wir. Dabei ist der Fokus nicht nur auf das Grundwasser und die Fliessgewässer, sondern auch auf die stehenden Gewässer zu legen.

Die Einführung der neuen Grundwasserschutzzonen S_h und S_m mag eine Lösung für Schutzzonen in grossflächigen Karstgebieten der Westschweiz und des Juras sein. Der Kanton Zug ist davon kaum betroffen. Aus diesem Grund bedürfen bestehende Schutzzonen in Kanton Zug keiner Anpassung.

Für kleinere Fassungen in Gebieten mit geringer Nutzungsintensität ist allerdings der Aufwand für eine Ausscheidung nach dem neuen Vorschlag für stark heterogene Karst- und Kluft-Grundwasserleiter zu aufwändig und nicht gerechtfertigt. In diesen Fällen sollen die Kantone die Möglichkeit haben, neue Schutzzonen auch weiterhin mit der heutigen Unterteilung der Schutzzonen (S1, S2 und S3) ausscheiden zu dürfen.

Der Regierungsrat stimmt den Formulierungsvorschlägen des Verordnungstexts zum Gewässerraum im Wesentlichen zu. Sie stellen eine schweizweit einheitliche, rechtsgleiche Umsetzung von Art. 36a GSchG sicher. Mit der Vorlage werden auch die wesentlichen Anliegen der verschiedenen Standesinitiativen der Kantone auf eine zweckmässige Art berücksichtigt. Der Vorschlag steht auch im Einklang mit der bisherigen Praxis, wie sie im Schreiben des Bundesamts für Raumentwicklung an die Kantone vom 4. Mai 2011 festgehalten ist und im Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» der BPUK, der LDK und der Bundesstellen ARE, BAFU und BLW vom 20. Mai 2014 aufgenommen wurden.

Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen der Revision

1. Einleitung von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation

Gemäss geltendem Recht verschärft die Behörde die Anforderungen an die Einleitung von verschmutztem Abwasser, wenn durch die Einleitung der Klärschlamm der zentralen Abwasserreinigungsanlage, der als Dünger verwendet werden soll, die Anforderungen gemäss Anhang der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung nicht zu erfüllen vermag (Art. 7 Abs. 2 lit. c GschV). Diese Bestimmung will die vorliegende Revision ersatzlos streichen. Unseres Erachtens ist an dieser Bestimmung festzuhalten und auf eine Streichung zu verzichten. Die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen sorgen gemäss Art. 20 GSchV dafür, dass die Qualität des Klärschlammes weiterhin untersucht wird. Werden erhöhte Werte bei kritischen Stoffen festgestellt, muss die Behörde reagieren. Sie muss sich dabei bewusst sein, dass sich diese Stoffe in der Regel wohl nur zu einem kleineren Anteil im Klärschlamm widerspiegeln. Der weit grössere Teil dieser Stoffe, namentlich Schwermetalle fliesst bei Starkregenereignissen in die Oberflächengewässer. Eine Reaktion und eine damit einhergehende Verschärfung der Einleitungsanforderungen wären u.E. in solchen Fällen geboten.

Antrag 1: Verzicht auf die Streichung von Art. 7 Abs. 2 lit. c GschV.

2. Planerischer Schutz der Gewässer, Gewässerschutzkarten (Art. 30)

Die Gewässerschutzkarten nach Art. 30 GSchV sind vom Wesen her kein eigener Geobasisdatensatz nach Geoinformationsrecht, sondern ein Produkt, das sich aus der gemeinsamen Darstellung folgender, bestehender Geobasisdatensätze ergibt: ID 130 Gewässerschutzbereiche, ID 131 Grundwasserschutzzone, ID 132 Grundwasserschutzareale, ID 141 Grundwasseraustritte. Alle vier Geobasisdatensätze haben gemäss Anhang zur GeoIV (SR 510.620) die Zugangsberechtigungsstufe A und sind somit öffentlich zugänglich. Die Kantone sind per Gesetz verpflichtet, die oben genannten vier Geobasisdatensätze dem Bund abzuliefern, da für alle Datensätze ein Download-Dienst vorgeschrieben ist. Der Bund ist jederzeit berechtigt, aus diesen Daten eine gemeinsame Darstellung zu produzieren und diese als Gewässerschutzkarte zu publizieren.

Mit der Schaffung des neuen Geodatensatzes mit ID 196 «Gewässerschutzkarte Schweiz» werden in der GSchV die aktuellen Probleme in der Bereitstellung der Daten zwischen Kanto-

nen und Bund mit einem neuen Geobasisdatensatz umgangen. Das ist weder zielführend noch nachhaltig, sondern führt zu Doppelspurigkeiten und Widersprüchen. Der Bund soll sich von den Kantonen die bestehenden Inhalte der Gewässerschutzkarte liefern lassen und daraus eine gemeinsame Darstellung produzieren. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist, dass ein Abgleich entlang der Kantons Grenzen stattfindet und dass Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf Nachbarkantone vorgängig abgestimmt werden.

- Antrag 2: Art. 30 GSchV sind wie folgt zu ändern und mit einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen:
- Abs. 2: Die Kantone stellen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den betroffenen Nachbarkantonen die ID 130 bis 132 und ID 141 sowie jährlich deren Aktualisierungen in elektronischer Form zu. Das BAFU erstellt daraus eine schweizweite Gewässerschutzkarte.
 - Neu Abs. 4: Die Kantone stimmen die Gewässerschutzkarten entlang der Kantons Grenzen gegenseitig ab.

3. Gewässerraum

a) Gewässerraum für Fliessgewässer (Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis} GSchV)

Gegen eine Flexibilisierung bei kleinen oberirdischen Gewässern ist nichts einzuwenden. Gemäss den Erläuterungen liegt es im Ermessen der Kantone, sehr kleine Gewässer zu bezeichnen. Allerdings können Gewässer, die auf der Landeskarte 1:25'000 eingezeichnet sind, nicht immer als sehr klein bezeichnet werden. Die Abstützung auf die Landeskarte 1:25'000 ist auch aus fachlicher Sicht nicht tauglich. Es muss vielmehr an das kantonale Wasserrecht angeknüpft werden. Die Kantone üben die Herrschaft über die Gewässer aus und verfügen über Verzeichnisse der oberirdischen Gewässer. Diese Verzeichnisse müssen die Grundlage für die Gewässerraumfestlegung darstellen. Bei der Ausarbeitung des Gewässerraums für den Kanton Zug hat sich gezeigt, dass das offizielle Gewässernetz auf der Landeskarte 1:25'000 (digitale Vektordaten) schlecht mit dem Gewässernetz des Kantons Zug übereinstimmt. Auf der Landeskarte 1:25'000 sind insbesondere die kleinen Gewässer und je nach Platz auch mittlere Gewässer aus nicht bekannten Gründen nicht aufgeführt. Es ist in den Erläuterungen deshalb zu ergänzen, dass dort, wo die Kantone ein eigenes Gewässernetz führen, dieses massgebend sein soll für die Festlegung und nicht das Gewässernetz der Landeskarte 1:25'000.

Antrag 3: Wir beantragen daher, Art. 41a Abs. 5 Bst. a^{bis} wie folgt zu fassen:
a^{bis} sehr klein oder nicht in einem kantonalen Verzeichnis der oberirdischen Gewässer enthalten ist; ...

b) Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums (Art. 41c GSchV)

Die Regelung gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV entspricht dem bisherigen Recht und ist in der vorliegenden Fassung sachgerecht. Neu wird in Abs. 1 Bst. b festgehalten, dass land- und forstwirtschaftliche Güterwege mit nicht durchgehend befestigter Oberfläche bei Gewässern mit einer Gerinnesohle von mehr als 4 m natürlicher Breite bewilligt werden können, wenn topographisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Wir halten diese Änderung für sachgerecht. Sie stellt eine massvolle Erleichterung zu Gunsten der Landwirtschaft dar, ohne das öffentliche Interesse des Gewässerschutzes allzu stark zu beeinträchtigen. Ebenfalls neu ist Abs. 1 Bst. c, wonach auch Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, bewilligt werden können. Auch diese Änderung erachten wir als sachgerecht, da auch bei solchen privaten Wassernutzungen ein Zugang zum Gewässer geschaffen werden muss.

Gerade Sonderkulturen laufen namentlich durch die Intensität des Pflegeaufwandes, den Bedarf an Spritzmittel- und Düngereinsatz und den üblichen bautechnischen Anforderungen (Zäunungen, Hagelschutznetze etc.) den Interessen des Gewässerraums bisweilen entgegen. Solchen Kulturen eine unbefristete Bestandesgarantie zuzugestehen, liegt wohl kaum im öffentlichen Interesse. Diese Kulturen entfalten im Gewässerraum bisweilen negative ökologische Auswirkungen. Sie erhöhen zudem unnötigerweise das Schadenrisiko bei Hochwasserereignissen. Wir beantragen daher, dass die Investitionen in diese Kulturen gemäss Art. 41c Abs. 2

GSchV bestmöglich geschützt werden, ohne dass der Gewässerraum in seiner Funktion dauerhaft beeinträchtigt werden darf.

Antrag 4: Wir beantragen, Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV wie folgt zu ergänzen:
Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 Buchstaben a – c, e und g – i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1992 sollen im Gewässerraum in ihrem Bestand bis zur Amortisation der nachweislich getätigten Investitionen, maximal während 15 Jahren in ihrem Bestand geschützt sein, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

c) Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum (Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV)

Gemäss Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV ist für ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum, das infolge von Revitalisierungen oder Erosion definitiv nicht mehr als Fruchtfolgefläche genutzt werden kann, Ersatz zu leisten.

Dieser Absatz widerspricht u.E. Bundesrecht. Heute gilt gemäss Raumplanungsrecht, dass die Kantone ein Kontingent an Fruchtfolgeflächen ausweisen müssen. Ist dieses Kontingent über den Richtplan gesichert und vom Bundesrat genehmigt, sind die darin ausgewiesenen Fruchtfolgeflächen massgebend. Mit der vorliegend geplanten Ergänzung greift die GSchV der RPG II – Revision vor. Gemäss Bundesrecht muss heute die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht im Verhältnis von 1 zu 1 abgetauscht werden. Diese Vorgabe gilt insbesondere dann, wenn ein Kanton das ihm zugeteilte Mindestkontingent an Fruchtfolgeflächen überschreitet. Im Kanton Zug gehen gestützt auf unser Renaturierungsprogramm rund 6 Hektaren Fruchtfolgeflächen verloren. Diese müssen wir gemäss heute geltendem Recht nicht ersetzen, da der Kanton mit rund 3200 Hektaren Fruchtfolgeflächen noch weit über dem Mindestkontingent von 3000 Hektaren liegt. Gemäss heutigem Raumplanungsrecht müssen wir den Verlust von mehr als 3 Hektaren dem Bund melden. Mit der vorliegenden Teilrevision der GSchV darf in einem derart zentralen Punkt nicht mittels Verordnung den Diskussionen der RPG II – Revision vorgegriffen werden.

Antrag 5: Art. 41c^{bis} Abs. 2 GSchV sei zu streichen.

4. Wasserqualität

a) Numerische Anforderungen an die Wasserqualität (Art. 45 Abs. 5 GSchV):

Der Art. 45 GSchV soll durch einen neuen Absatz 5 ergänzt werden. Danach soll das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kompetenz erhalten, bei Bedarf neue numerische Anforderungen an die Wasserqualität für Stoffe (Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 5 und Ziff. 22 Abs. 2 GSchV) zu erlassen und bestehende numerische Anforderungen in der GSchV zu ändern oder aufzuheben. Die Delegation der Festlegung von numerischen Anforderungen an das UVEK wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch ist die Formulierung «Das UVEK kann, soweit erforderlich, die Listen der Parameter und der numerischen

Anforderungen an die Wasserqualität ... ändern» zu wenig verbindlich formuliert. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb das UVEK nicht auch für stehende Gewässer die Möglichkeit erhalten soll, Anforderungen für problematische Stoffe festzulegen. Aus diesem Grund ist Art. 45 Abs. 5 GSchV dahingehend zu ändern, dass das UVEK numerische Werte dann festlegen muss, wenn im Sinne von Art. 1 GSchG von nachteiligen Einwirkungen auszugehen ist.

Antrag 6: Das UVEK ändert die Listen der Parameter und der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 5 und Ziff. 22 Abs. 2 sowie Anhang 2 Ziff. 13 mit Parametern und ergänzt die numerischen Anforderungen, wenn nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer nicht ausgeschlossen werden können.

- b) Anforderungen an die Wasserqualität (Anhang 2), Oberirdische Gewässer (Ziff. 1), Allgemeine Anforderungen (Ziff. 11) Abs. 1 Bst. f GSchV

Die neue Beschreibung der Wasserqualität unter Buchstabe f wird ausdrücklich begrüsst. Sie leitet sich direkt aus Art. 1 GSchG ab (Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen) und füllt damit eine Lücke in der heute geltenden GSchV. Damit wird die Grundlage für die Festlegung von numerischen Anforderungen für problematische Stoffe in oberirdischen Gewässern geschaffen.

5. Abwasserabgabe und Finanzierung des Ausbaus der Abwasserreinigungsanlage zur Elimination der organischen Spurenstoffe (Kapitel 8a)

In den Art. 51a bis 51d GSchV werden die neuen Regelungen zur Erhebung der Abwasserabgabe durch den Bund und die dazu notwendigen Pflichten von Inhabern von Abwasserreinigungsanlagen, Bund und Kantone konkretisiert. Die Bestimmungen begrüssen wir, auch wenn sie teilweise etwas detailliert ausgefallen sind. Im Zusammenhang mit der Einführung der Abwasserabgabe planen der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und die Organisation Kommunale Infrastruktur KI, eine Empfehlung zuhanden der Gemeinden und der Abwasserverbände abzugeben. Wir wünschen uns, dass diese Empfehlung mit dem BAFU abgestimmt wird. Gleichzeitig ist es wichtig, dass sie den Betroffenen frühzeitig zur Verfügung steht.

- a) Angaben der Kantone (Art. 51b GSchV)

Die Kantone müssen dem BAFU jährlich bis 31. März für jede zentrale Abwasserreinigungsanlage auf ihrem Gebiet die Anzahl der am 1. Januar des laufenden Kalenderjahrs an die Anlagen angeschlossenen Einwohner melden (Art. 51b Bst. a GSchV). Die Anzahl der ständigen Wohnbevölkerung steht aber jeweils erst Ende August des Kalenderjahrs zur Verfügung. Aus diesem Grund ist die Terminierung zu überdenken.

Antrag 7: Art. 51b Bst. a GSchV sei wie folgt zu ändern:

Die Kantone melden dem BAFU jährlich bis 31. August für jede zentrale Abwasserreinigungsanlage auf ihrem Gebiet die Anzahl der am 1. Januar des laufenden Kalenderjahrs an die Anlagen angeschlossenen Einwohner.

Gemäss Art. 51b Bst. b GSchV sollen die Kantone dem BAFU die bis zum 30. September eines Kalenderjahrs eingegangenen Schlussabrechnungen mit dem Gesuch um Abgeltung bis am 31. Oktober desselben Kalenderjahrs einreichen. Wir gehen davon aus, dass die Schlussabrechnungen prinzipiell ganzjährig dem BAFU eingereicht werden dürfen. Die Weitergabe eingereicher Abrechnungen innert Monatsfrist begrüssen wir.

b) Erhebung der Abgabe (Art. 51c GSchV)

Gemäss Art. 51c Abs.1 GSchV stellt das BAFU den Abgabepflichtigen die Abgabe für das laufende Kalenderjahr jährlich bis 1. Juni in Rechnung. Diese Abgabe ist für die Anlagebetreiber ein grosser Kostenfaktor. Es scheint deshalb angebracht, diese Abgaben in zwei Raten in Rechnung zu stellen.

Antrag 8: Das BAFU stellt den Abgabepflichtigen die Abgabe für das laufende Jahr in zwei Raten in Rechnung, zahlbar bis 30. Juni und 31. Dezember des Kalenderjahrs. Er erlässt ...

Gemäss neuem Art. 60b Abs. 2 GSchG werden inskünftig Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen, die Massnahmen nach Art. 61a GSchG getroffen und die entsprechende Schlussabrechnung über die getätigten Investitionen bis am 30. September eines Kalenderjahrs eingereicht haben, ab dem nachfolgenden Kalenderjahr von der Abgabepflicht befreit sein. Es darf u.E. nicht sein, dass eine leicht verspätete Abgabe der Schlussabrechnung für die Anlageninhaber zu Mehrkosten in Millionenhöhe führt, obwohl die Anlage mit den daraus resultierenden Betriebskosten bereits erfolgreich in Betrieb steht. Aus diesem Grund sollen später abgegebene Abrechnungen mindestens zu einer anteilmässigen Befreiung der Abgabe im Folgejahr führen.

Antrag 9: Es sei ein neuer Art. 51c Abs. 4 GSchV aufzunehmen, wonach diejenigen Inhaber von Anlagen von der Abgabe vollständig befreit werden, welche ihre Schlussabrechnung bis 30. September des Kalenderjahrs eingereicht haben. Bei verspäteter Einreichung erfolgt lediglich eine anteilmässige Befreiung.

b) Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasseranlagen (Art. 52a GSchV)

In Art. 52a Abs. 3 GSchV ist geregelt, dass auch Kanalisationen abgeltungsberechtigt sind, wenn diese anstelle von Anlagen und Einrichtungen zur Elimination von organischen Spurenstoffen erstellt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die vom Ausbau betroffene Abwasserreinigungsanlage aufgehoben und eine Verbindungsleitung (oder Anschlussleitung) zu einer in der Nähe liegenden Abwasserreinigungsanlage gebaut wird.

Antrag 10: Zum Vollzug von Art. 52a Abs. 3 und Abs. 4 GSchV werden im erläuternden Bericht Vollzugshilfen des BAFU in Aussicht gestellt. Es ist sicherzustellen, dass diese baldmöglichst, d.h. mit Inkrafttreten der Verordnungsänderung vorliegen.

Ziel der GSchV ist u.a. eine schweizweite Elimination der organischen Spurenstoffe um 50 %. Werden Massnahmen ausgeführt, welche wohl bezogen auf ein Gewässer einen Nutzen bringen, letztlich aber nicht zu einer Reduktion der Gesamtfracht führen, müssen diese Massnahmen im Vergleich zu anderen Massnahmen schlechter bewertet werden. Wir schlagen deshalb ein zusätzlicher Art. 52a Abs. 5 GSchV vor.

Antrag 11: Es sei ein neuer Art. 52a Abs. 5 GSchV aufzunehmen, wonach die Kosten der Kanalisationen bei Abwasserreinigungsanlagen, welche keine Elimination von Spurenstoffen betreiben, nur zu 50 % als Grundlage für die Ermittlung der Abgeltung berücksichtigt werden dürfen.

6. Einleitung von kommunalem Abwasser in Gewässer (Anhang 3.1 GSchV):

a) Allgemeine Anforderungen (Ziff. 2)

Zu Nr. 2 Chemischer Sauerstoffbedarf:

Wir begrüssen die Einführung von Anforderungen in Bezug auf den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) an die Einleitung von kommunalem Abwasser. Sie sind zeitgemäss.

Zu Nr. 8 Organische Stoffe:

Die Aufnahme von Grundsätzen zur Auswahl der Stoffe würde zur Gewährleistung der Rechtssicherheit dienen. Aus diesem Grund begehren wir folgende Ergänzung:

Antrag 12: Anhang 3.1 Ziff. 2 Nr. 8 Organische Stoffe GSchV sei wie folgt zu ergänzen:
Das Departement legt in einer Verordnung fest, anhand welcher Substanzen der Reinigungseffekt gemessen wird. Aufgenommen werden Stoffe, deren Einsatz nicht eingeschränkt werden kann, die vorwiegend über häusliche Abwasser eingetragen werden und die gleichmässig anfallen.

Gemäss dem erläuternden Bericht ist geplant, dass das zuständige Departement in einer separaten Verordnung festlegt, anhand welcher Substanzen der Reinigungseffekt gemessen werden soll. Dabei ist zu beachten, dass diese Stoffliste ein breites Spektrum abdeckt und – wenn immer möglich – nicht zu arzneimittellastig ausfallen darf. Wir begrüssen insbesondere, dass die Kantone selbständig eine Auswahl der vorgeschlagenen Stoffe treffen und damit flexibel auf ihre konkrete Situation reagieren können.

Zu Nr. 9 Biochemischer Sauerstoffbedarf:

Wir begrüssen, dass die Anforderung an den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) neu nur noch bei empfindlichen Gewässern gelten soll.

b) Häufigkeit der Probenahme (Ziff. 41)

In der geltenden Verordnung ist in Ziff. 41 die Häufigkeit der jährlichen Probenahmen für klassische Messparameter festgelegt. Neu sollen diese durch Anforderungen an die Probenahmen zur Bestimmung der organischen Spurenstoffe ergänzt werden. Diese Anpassung in der GSchV erachten wir als nicht stufengerecht. Anhang 3.1, Ziff. 41, Abs. 1 GSchV soll unverändert bleiben. Die Dauer der Probenahmen kann in der in Anhang 3.1. Ziff. 2 Nr. 8 GSchV erwähnten departementalen Verordnung festgelegt werden, welche die zu analysierenden Stoffe bezeichnet.

Antrag 13: Anhang 3.1 Ziff. 41 Abs. 1 GSchV solle unverändert bleiben und die Dauer der Probenahme solle in einer departementalen Verordnung festgelegt werden.

Die Festlegung der minimalen Häufigkeit der Probenahmen in Abs. 2 weist gemäss unserer Einschätzung einen zu hohen Detaillierungsgrad auf und ist ebenfalls nicht stufengerecht. Entsprechende Vorgaben sind u.E. in der GSchV aus folgenden Gründen ersatzlos zu streichen: Bereits heute werden in der Vollzugshilfe «Betrieb und Kontrolle von Abwasserreinigungsanlagen» (BAFU 2014) die Häufigkeiten von Probenahmen empfohlen. Diese Empfehlungen können entsprechend ergänzt werden. Die Vorgaben in der GSchV liegen zudem teilweise weit unterhalb der in der Praxis durchgeführten Anzahl Probenahmen. In einer Vollzugshilfe können Erfahrungen aus der Praxis viel flexibler als in eine Verordnung einfließen. Die Festlegung einer minimalen Anzahl Probenahmen soll deshalb den Kantonen überlassen werden. Diese sollen im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit im Einzelfall entscheiden, wie dies bereits bei kleinen Abwasserreinigungsanlagen gefordert wird (siehe Anhang 3.1 Ziff. 41 Abs. 2 Bst. a GSchV).

Antrag 14: Anhang 3.1 Ziff. 41 Abs. 2 GSchV sei wie folgt zu ändern:

Die Anzahl der jährlichen Probenahmen richtet sich nach der Anlagengrösse und nach der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach Anhang 3.1 Ziff. 2. Das Departement präzisiert die Vorgaben an die empfohlenen Häufigkeiten der Probenahmen in einer Verordnung. Die kantonale Behörde legt die Mindestzahl der zu untersuchenden Proben im Einzelfall fest.

7. Planerischer Schutz der Gewässer (Anhang 4)

a) Bezeichnung der besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche sowie Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen (Ziff. 1), Allgemeines (Ziff. 121)

Namentlich bei kleinen Fassungen sind eine konsequente Umsetzung der neuen Vorgaben und damit eine Ausscheidung von grossflächigen Vulnerabilitäts-Schutzzonen weder verhältnismässig noch zweckmässig. Wie bereits heute praktiziert, soll auch in Zukunft ein pragmatischer Umgang mit kleinen Fassungen möglich sein. Ein minimaler Schutz ist besser als gar kein Schutz. In erster Linie sollen die Kantone bei der Festlegung der Schutzzonen ihren Handlungsspielraum haben. Gemäss GSchG sind nur für jene Grundwasserfassungen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden, die im öffentlichen Interesse liegen. Diesen Beurteilungsspielraum sollen

die Kantone nutzen. Sie können im Einzelfall sinnvolle Lösungen finden. So ist eine ganzheitliche Betrachtung im Einzelfall von grosser Bedeutung (Einzelaspekte wie Rohwasserqualität, Verwendungszweck des Trinkwassers, weitere Gefährdungspotentiale, Möglichkeit von alternativen Anschlüssen, Aufbereitung des Rohwassers etc.). Zu hohe Anforderungen an die Ausweisung von Schutzzonen namentlich bei kleinen Fassungen werden unweigerlich zur Folge haben, dass die Kantone die Auslegung des «öffentlichen Interesses» anders gewichten.

Um eine aufwändige und komplizierte Definition einer «kleinen Fassung» zu umgehen und um einen pragmatischen Vollzug nicht zu verhindern, beantragen wir, dass im erläuternden Bericht oder in einer Vollzugshilfe der Umgang mit «kleinen Fassungen» umschrieben wird. Damit kann eine gewisse Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit in den verschiedenen Kantonen geschaffen werden.

Antrag 15: In den Erläuterungen, respektive in einer Vollzugshilfe, sei ein pragmatischer Umgang mit kleinen Fassungen anzustreben.

- b) Massnahmen zum Schutz der Gewässer (Ziff. 2), Grundwasserschutzzonen (Ziff. 22), Weitere Schutzzonen, Zone S3 (Ziff. 221) Abs. 1 Bst. b

Die neu vorgesehene Regelung, wonach «Einbauten, die unter dem natürlichen, zehnjährigen (richtig wäre «zehnjährlichen») Grundwasserhöchstspiegel liegen» nicht zulässig sind, ist nicht zweckmässig, da aufgrund fehlender Messreihen dieser statistisch zu ermittelnde Wasserspiegel am Ort des Vorhabens in der Regel nicht bekannt ist. Bei schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern, für welche diese Bestimmung ebenfalls gilt, lässt er sich – wenn überhaupt – nur mit grossen Schwierigkeiten und Unsicherheiten ermitteln. Die Ergänzung «liegt bei einer Grundwasseranreicherung der Grundwasserspiegel höher, so ist dieser massgebend» kommt praktisch nie zum Tragen. Gemäss Wegleitung Grundwasserschutz (S. 64) können Ramm- und Bohrpfählungen, wie sie im Erläuternden Bericht (S. 22) als Begründung für die vorgesehene Änderung genannt werden, in der Zone S3 mit Auflagen bewilligt werden.

Antrag 16: Die bisherige Formulierung solle unverändert bleiben.

- c) Massnahmen zum Schutz der Gewässer (Ziff. 2), Grundwasserschutzzonen (Ziff. 22), Zone S_m (Ziff. 221^{bis}) Abs. 1 Bst. c (Versickerung von Abwasser):

Eine Ausnahmeregelung für die Versickerung von «verschmutztem kommunalen Abwasser aus Kleinkläranlagen» lässt sich in Grundwasserschutzzonen sachlich nicht rechtfertigen. Die dabei verlangte «Einhaltung der Anforderungen von Art. 8 Abs. 2» gilt allgemein für das Versickernlassen von Abwasser und enthält keine griffigen Vorgaben, insbesondere bezüglich der mikrobiologischen Qualität des Abwassers (z.B. Eintrag von krankmachenden Keimen).

Antrag 17: Der Zusatz «und von verschmutztem kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen unter Einhaltung der Anforderungen von Art. 8 Abs. 2» sei zu streichen.

8. Erläuternder Bericht

Tabelle 1: Substanzen zur Messung des Reinigungseffekts

Die Stoffauswahl erscheint uns vernünftig. Einzig die Substanz Mecoprop tritt nur sporadisch oder bei Starkregenereignissen in grösseren Konzentrationen auf. Bei solchen Ereignissen findet bereits im Kanalisationsnetz eine Entlastung statt. Zudem gestaltet sich eine vernünftige Leistungsmessung bei den Anlagen als schwierig.

Antrag 18: Auf die Messung des Stoff Mecoprop sei zu verzichten.

Wir danken für die Möglichkeit zur Anhörung und die Berücksichtigung unserer Begehren.

Zug, 17. März 2015

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- wasser@bafu.admin.ch
- Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee (GVRZ), Kläranlage Schönau, Lorzenstrasse 3, 6330 Cham
- Direktion des Innern
- Baudirektion
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz